RECHTLICHE ANFORDERUNGEN

Kosmetika sind aus dem täglichen Leben nicht wegzudenken: Sie können das Wohlbefinden steigern und dazu beitragen, den Körper zu pflegen und vor Umwelteinflüssen. z. B. Sonneneinstrahlung, zu schützen. Seit 2013 gilt eine neue europäische Kosmetikverordnung, die bisherigen Regelungen abgelöst hat:

- Gefährliche Substanzen, deren Verwendung ein Gesundheitsrisiko darstellt, sind verboten.
- Manche Stoffe dürfen nur mit Einschränkungen verwendet werden.
- Farbstoffe, Konservierungsmittel und UV-Filter dürfen nur eingesetzt werden, wenn sie nach toxikologischer Bewertung und Zulassung in entsprechenden Listen genannt werden.

Für jedes Kosmetikum müssen umfangreiche Bewertungsunterlagen in Bezug auf die Sicherheit des kosmetischen Mittels vorgelegt werden. Diese werden – im Falle rheinland-pfälzischer Vertreiber – stichprobenartig vom Landesuntersuchungsamt kontrolliert.

Zusätzlich werden Stichproben der im Handel befindlichen Kosmetika untersucht und beurteilt, wobei wichtige Inhaltsstoffe chemisch-analytisch bestimmt werden.

Privatrechtliche Siegel im Bereich Naturkosmetik

Kosmetische Mittel können mit Siegeln versehen sein, deren Kriterien rechtlich nicht geregelt sind, sondern z. B. durch Verbände vergeben werden. Einige Siegel weisen auf nachhaltige Herstellung hin. „Naturkosmetik“ ist hierbei jedoch kein geschützter Begriff.

Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten
Kaiser-Friedrich-Str. 1, 55116 Mainz
Telefon: 06131 16-0

Unsere Kooperationspartner

- Landesuntersuchungsamt
- Verbraucherzentrale Rheinland-Pfalz
- Bund Umwelt- und Naturschutz (BUND)
- DWA, Landesverband Hessen/Rheinland-Pfalz/Saarland
- Bioland Rheinland-Pfalz/Saarland e. V.
- Handwerkskammern Rheinland-Pfalz
- Energieagentur Rheinland-Pfalz
- Gartenakademie Rheinland-Pfalz
- Stiftung Natur und Umwelt Rheinland-Pfalz
- Landesforsten Rheinland-Pfalz
- SGD Nord und SGD Süd
- Landesamt für Umwelt

Weitere Informationen erhalten Sie unter:
www.umweltschutz-im-alltag.rlp.de

Impressum
„Umweltschutz im Alltag“ ist eine Initiative des rheinland-pfälzischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten für einen effizienten und nachhaltigen Umweltschutz

Redaktion: Milan Sell, LfU
Fotos: LUA, LfU, pixabay

© Landesamt für Umwelt (LfU); Juli 2016

RheinlandPfalz
MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE, ERNÄHRUNG UND FORSTEN

UMWELTSCHUTZ IM ALLTAG

KOSMETIKA SICHER NUTZEN

(AUGUST 2016)

KENNZEICHNUNG

Folgende Angaben müssen unter anderem auf der Verpackung stehen:

- Der **Verwendungszweck** in deutscher Sprache, wenn er sich nicht aus der Aufmachung ergibt.
- Eine Bestandteileliste der **Inhaltsstoffe** mit deren sog. INCI-Namen (International Nomenclature for Cosmetic Ingredients) angegeben. Zu diesen oft unverständlichen Namen finden sich weitere Informationen in Online-Datenbanken. Empfehlenswert ist die Inhaltsstoff-Datenbank der Europäischen Kommission.

- Die Ergänzung (**Nano**) nach dem INCI-Namen eines Inhaltsstoffes, wenn dieser Inhaltsstoff aus sehr kleinen (nanoskaligen) Teilchen besteht.
- Das **Mindesthaltbarkeitsdatum** (MHD) bei kosmetischen Mitteln, die weniger als 30 Monate in der original verschlossenen Packung haltbar sind oder der Zeitraum, in dem das Produkt nach dem erstmaligen Öffnen ohne Gesundheitsrisiken verwendet werden kann (s. Beispiel mit 12 Monaten rechts). Es empfiehlt sich, den Zeitpunkt des erstmaligen Öffnens zu vermerken.

- **Chargenkennzeichnung**.
- Ggf. **Warnhinweise und Anwendungsbedingungen** in deutscher Sprache. Diese Hinweise sollten unbedingt beachtet werden.

ÜBERWACHUNG

Rund 350 kosmetische Mittel untersucht das Landesuntersuchungsamtes (LUA) jährlich. Die Auswahl der Proben erfolgt nach Risikogewichtung. Produkte für besonders empfindliche Personen oder Mittel mit höherem Risiko, z. B. durch Anwendungsart oder besondere Zusammensetzung, werden stärker berücksichtigt. Die Ergebnisse können den LUA-Jahresberichten (www.lua.rlp.de) entnommen werden.

Mikrobiologisch belastete Kosmetika bergen ein erhebliches Gesundheitsrisiko, wenn krank machende Keime über Hautverletzungen oder die Augen in den Körper gelangen. Daher ist die Überwachung wichtig, zumal sich belastete Produkte in Aussehen und Geruch kaum von unbelasteten Produkten unterscheiden.

- Wer den Verdacht hat, dass ein kosmetisches Mittel bei ihm unerwünschte Hautreaktionen oder sonstige Beschwerden verursacht, sollte dies bei der **zuständigen Überwachungsbehörde der Kreis- oder Stadtverwaltung** melden. Dabei sollte die Packung übergeben oder die Bezeichnung und Chargennummer mitgeteilt werden. Unabhängig von den Meldeverfahren sollte je nach Schwere der Reaktion ein Arzt aufgesucht werden.
- Ist ein Produkt auf dem Markt, das potentiell gesundheitsschädlich ist, werden alle zuständigen Behörden in der EU über das **europäische Schnellwarnsystem „RAPEX"** informiert.

Zahlreiche weitere Informationen zum Thema
www.umweltschutz-im-alltag.rlp.de

SONNENSCHUTZMITTEL

Gerade empfindliche Kinderhaut muss vor intensiver Sonneneinstrahlung gut geschützt werden – am besten mit Kleidung, Mütze und einer **Sonnencreme** mit hohem Lichtschutzfaktor. Aber auch für Erwachsene gilt: Jeder Sonnenbrand erhöht das Risiko für **Hautkrebs**. Das gilt auch im Strandurlaub, denn Sand und Wasser reflektieren die UV-Strahlung und verstärken so die Belastung.

Die meisten Wetter-Apps auf Smartphones zeigen den UV-Index an. Damit lässt sich das Risiko für Sonnenbrand abschätzen: ab dem Wert 3 (von 11) sollten Sie sich vor der Sonne schützen.

Gegen die UV-Strahlung wirken mineralische und chemische Sonnenschutzfilter. Häufig werden sie beide von den Herstellern kombiniert. Als mineralische Filter werden Zinkoxid und Titandioxid in mikro- aber hauptsächlich in nanoskaliger Form eingesetzt. Chemische Filter finden sich in allen Produkttypen.

- Allergiker sollten die INCI-Deklaration (Inhaltsstoffe) beachten, um die für sie unverträglichen Inhaltsstoffe zu meiden. Bei Veranlagung zur sog. Mallorca-Akne sollten Fett- und Emulgatorhaltige Produkte vermieden werden.
- Transparente **Light- oder Invisible-Sonnensprays** enthalten hohe Alkoholgehalte, die durch die an erster Stelle der Bestandteileliste genannte INCI-Bezeichnung „Alcohol" zu erkennen sind. Ihre Sprühnebel sind **leicht entzündlich**. Sie sollten daher nicht auf heiße Oberflächen, offene Flammen oder andere Zündquellen gesprüht werden.